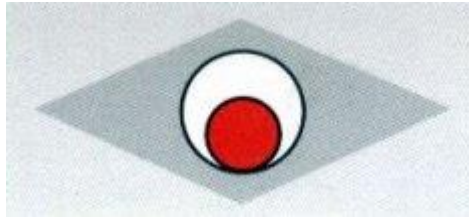


KontaktLinse e.V.
Psychosozialer Hilfsverein
Dorotheenstraße 8
08371 Glauchau



Öffnungszeiten
Montag, Mittwoch, Freitag
14.00 Uhr bis 18.00
Tel.: 03763/501904

Satzung

KontaktLinse e.V.

A. Satzungsübersicht

- § 1 -Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 - Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
- § 3 - Mittel
- § 4 - Mitgliedschaft
- § 5 - Beitrag
- § 6 - Pflichten der Mitglieder
- § 7 - Organe des Vereins, Beschlussfassung, Niederschrift
- § 8 - Mitgliederversammlung
- § 9 - Vorstand
- § 10 - Änderung der Satzung
- § 11 - Auflösung des Vereins
- § 12 - Inkrafttreten

B. Satzungswortlaut

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:

KontaktLinse e.V - Psychosozialer Hilfsverein im Landkreis Zwickauer Land

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Glauchau und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung, Betreuung und Lebensbegleitung hilfs - bedürftiger Menschen, die psychisch und sozial leiden bzw. mit psychischen Kränkungen verschiedenster Ausmaße leben.
- (3) Der Verein kann die Trägerschaft von Einrichtungen und Projekten übernehmen, die psychisch leidende Menschen, Patientinnen bzw. ehemalige Patienten psychiatrischer Einrichtungen sowie von psychischen Störungen bedrohten Menschen Möglichkeiten des Wohnens, des Arbeitens oder der selbstständigen Gestaltung ihres Lebens bieten bzw. der Prävention psychischer Störungen dienen.
- (4) Der Verein arbeitet gesellschaftsbezogen, gemeindenah und orientiert sich an den Bedürfnissen psychisch leidender Menschen. Er versucht unter Berücksichtigung bereits vorliegender fortschrittlicher Erfahrungen die psychiatrische Versorgung im Hinblick auf Vorbeugung, Behandlung und Wiedereingliederung voranzutreiben.
- (5) Einrichtungen des Vereins arbeiten koordiniert mit anderen komplementären Einrichtungen der psychosozialen Versorgung und sind dem Territorialprinzip der psychiatrischen Grundversorgung verpflichtet.

§ 3

Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die zur Einrichtung seiner Ziele notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden, Erträge aus Leistungen des Vereins sowie durch Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen und durch Leistungen der verschiedensten Kostenträger aufgrund sozialrechtlicher Vorschriften.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich für die Verwirklichung des Vereinszwecks gem. § 2 einsetzen wollen.
- (2) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck ideell oder finanziell fördern oder unterstützen will.
- (3) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet, Ablehnungen müssen nicht begründet werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (6) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig bei vereinschädigendem Verhalten, insbesondere bei Nichtbezahlen von zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungsmaßnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5

Beitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das auf die Versammlung folgende Geschäftsjahr gesetzt.
Einer Beschlussfassung bedarf es nicht, wenn kein Antrag auf Änderung des Beitrages vorliegt.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, durch seine Mitarbeit zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben beizutragen.

§ 7

Organe des Vereins, Beschlussfassung , Niederschrift

- (1) Organe des Vereins sind: (a) die Mitgliederversammlung
(b) der Vorstand
- (2) Die Organe beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt.
- (3) Über jede Sitzung eines Organs wird vom Schriftführer, der zu jeder Sitzung des Organs oder auf eine bestimmte Frist gewählt werden kann, eine Ergebnisniederschrift gefertigt. Sie wird vom Leiter der Sitzung gegengezeichnet.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, durch schriftliche Einladungen an die einzelnen Mitglieder unter Mitteilung des Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

Anträge auf Satzungsänderung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung vorzulegen, die der Vorstand unverzüglich den Mitgliedern zukommen lässt.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der Mitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt wird.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Angelegenheiten ergänzt wird. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (6) Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind, ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren
 - Wahl von einem Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet:
 - a) Mit einer zwei Drittel Mehrheit über Änderungen der Satzung, deren Wortlaut in der Einladung mitzuteilen ist und über die Auflösung des Vereins.
 - b) Über die Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der erschienenen Mitglieder erhält.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - c) Über die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsplan und die Jahresabrechnung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des ersten Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) Kassenverwalter
 - e) mindestens einem Beisitzer
- (2) Die Vertretung des Vorstandes nach § 26 BGB obliegt zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Mehrmalige Wiederwahl in das gleiche Amt ist zulässig. Die Veränderungen im Vorstand sind zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
- (4) Der erste Vorsitzende des Vereins oder dessen Stellvertreter beruft nach Bedarf Sitzungen des Vorstandes unter Angabe der Beratungspunkte, die den Mitgliedern des Vorstandes mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mitzuteilen sind.
- (5) Der erste Vorsitzende des Vereins oder dessen Stellvertreter berufen mindestens viermal im Jahr unter Angabe der Beratungspunkte, die den Mitgliedern des Vorstandes mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mitzuteilen sind, eine Vorstandssitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Erstellung eines Haushaltsplanes,
- Erstellung eines Rechenschaftsberichtes sowie dessen Vorlage in der Mitgliederversammlung,
- Aufnahme von Mitgliedern in den Verein,
- fachliche Beratung, Koordinationsfunktion,
- Projektplanung
- Einstellung von Mitarbeitern

Der Verein ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (6.) An Vorstandsmitglieder können Ehrenamtspauschalen ausgezahlt werden.

§ 10

Änderung der Satzung

- (1) Änderungen dieser Satzung können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder. Die schriftliche Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder braucht nicht eingeholt zu werden. § 33 BGB findet insoweit keine Anwendung.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und dessen Vermögen betreffen, sind vor der Anmeldung zum Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt auf Beeinträchtigung der Gemeinnützigkeit hin zu erörtern.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins gilt § 8 entsprechend.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, LV Sachsen, der ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt in der vorliegenden Fassung nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde vom 01.02.2001 wurde am 06.11.2014 geändert.

Inkrafttreten: 06.11.2014

Vereinsvorsitzende